

Verordnung über die Pflichtablieferung 243

b) Tierische Erzeugnisse	I. Quartal	II. Quartal bis Ende	III. Quartal	IV. Quartal
	März %	Juni %	Juli %	Dez. %
Lebendvieh				
ohne Schwein	25	50	75	100
Schwein	25	50	75	100
Geflügel			30	100 (bis 10. 12.)
Milch	30	60	85	100
Eier	30	85	95	100
Wolle				
Halbschur	30. Juni 60%			15. Dez. 100%
Vollschur				15. Dez. 100%

(2) Die Ablieferungsfristen für die übrigen im § 4 dieser Verordnung angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Ausnahmen von der Einhaltung der im Abs. 1 festgesetzten Fristen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Schlachtvieh, Milch und Eier sind von den Erzeugern innerhalb der im Abs. 1 angeführten Fristen zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern gleichmäßig in monatlichen Teilmengen abzuliefern.

(4) Die Initiative der werktätigen Bauern, LPG und VEG, landwirtschaftliche Erzeugnisse vorfristig abzuliefern, ist von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden und den MTS mit allen Kräften zu unterstützen und zu fördern. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die erforderliche Anordnung über die Organisierung der vorfristigen